

III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln vom 09.03.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 26.04.2022 und 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV NRW S. 90) des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW, S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), sowie § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln vom 09.03.2021 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln vom 09.03.2021 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 30.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Elternbeitrag

...

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen bis	Beitrag
25.000,00 €	20,00 €
37.000,00 €	40,00 €
49.000,00 €	60,00 €
61.000,00 €	80,00 €
73.000,00 €	100,00 €
85.000,00 €	120,00 €
97.000,00 €	140,00 €
109.000,00 €	160,00 €
121.000,00 €	180,00 €
133.000,00 €	200,00 €
über 133.000,00 €	220,00 €

Für die Folgejahre (erstmalig zum 01.08.2026) erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Elternbeitrages jeweils zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3%.

(3) Vor Beginn der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme sind von den Beitragsschuldern die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so erfolgt eine Beitragsfestsetzung in Höhe der höchsten Einkommensstufe. Zahlungspflichtige, die sich der höchsten Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 6 Geschwisterkindermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so halbiert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

§ 8 – neu Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. der Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall Elternbeitragssatzung Seite 4 des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen.

1. Die erstmalige Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich vorläufig. Dafür sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Diese werden durch die beitragspflichtigen Personen mithilfe einer Berechnungstabelle in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen selbstständig ermittelt und mit der ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung mitgeteilt. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist dabei nicht erforderlich. Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können innerhalb des Kalenderjahres angepasst werden.

2. Nach Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung und ggf. rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrags. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 9 - neu In-Kraft-Treten

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Westerkappeln tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Westerkappeln, den 20.01.2025

Gemeinde Westerkappeln
Die Bürgermeisterin

Große-Heitmeyer